

Satzung

des Turnvereins Berghofen 1904 e.V zu Dortmund-Berghofen
Mitglied des Deutschen Turnerbundes, Hellweg-Märkischer Turngau

§1

Name und Sitz des Vereins

Der am 16. September 1904 zu Berghofen gegründete Turnverein Berghofen führt den Namen Turnverein Berghofen 1904 e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Berghofen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen

§2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Leibesübungen auf breiter Grundlage nach den Grundsatz des Amateursports sowie die Pflege gesellschaftlicher Kontakte. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Ziele sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (ab 18 Jahren) jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahren) und Ehrenmitgliedern.

Personen, die sich um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag in der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§4

Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches, das bei Jugendlichen auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht für mindestens 6 Monate.

Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Mit der Aufnahme erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung an. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluß aus dem Verein oder durch Streichung von der Mitgliedsliste.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum 30. Juni oder 31. Dezember erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 31. März bzw. 30. September mitzuteilen.

Der Ausschluß, der durch den Vorstand aus wichtigem Grunde ausgesprochen wird, kann erfolgen

- a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei Verstößen gegen die Turn- und Sportordnung sowie bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Gegen den Ausschluß kann der Betroffene die Entscheidung des Ehrenrates und der Mitgliederversammlung anrufen, welche endgültig entscheidet

Ein Mitglied, das nach zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet hat, kann durch einen Vorstandsbeschluß von der Mitgliederliste gestrichen werden

§6

Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden. Die Monatsbeiträge sind durch Überweisung in halbjährlichen Abständen im voraus auf das Konto des Vereins zu zahlen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorstand sowie das Stimmrecht in Vermögensangelegenheiten wird auf Mitglieder beschränkt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber erlassenen Bestimmungen und Anordnungen zu benutzen.

Jugendliche Mitglieder (bis 18 Jahre) üben ihr Stimmrecht auf dem Vereinsjugendtag nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung aus, die als Anhang Bestandteil der Satzung ist. Änderungen der Vereinsjugendordnung bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung

Ein Mitglied darf die im Verein betriebenen Sportarten nur für den Turnverein Berghofen e. V. öffentlich ausüben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§8

Organe des Vereins

Organe des Verein sind:

- Mitgliederversammlung
- Vereinsjugendtag
- Vorstand
- Vereinsjugendausschuß
- Ehrenrat
- Kassenprüfer

§9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jährlich im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntgabe des Termins einberufen. Sie ist ordnungsgemäß einberufen und damit beschlussfähig, wenn die Bekanntgabe des Termins 7 Tage vorher erfolgt ist.

Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Beschlüsse und Abstimmungen in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Geheime Abstimmungen oder Wahlen erfolgen auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt hat. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder öffentliche Bekanntgabe innerhalb der nächsten 3 Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.

Über Beratung und Beschlüsse von Mitgliederversammlungen wird eine Sitzungsniederschrift angefertigt, die vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§10

Jahreshauptversammlung

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu stellen und müssen wenigstens eine Woche vor dem Tage der Versammlung eingegangen sein.

Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung sind:

- Bericht des Vorstandes
- Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates
- Festsetzung der Beiträge und des Haushaltsplanes
- Anträge, Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ausschluß von Mitgliedern
- Verschiedenes

§11

Vorstand

Der Verein wird vom Vorstand geleitet, der sich wie folgt zusammensetzt:

- 01 - Vorsitzender
- 02 - stellvertretender Vorsitzender
- 03 - Kassenwart (bzw. weiterer stellvertretender Vorsitzender)
- 04 - Geschäftsführer
- 05 - Oberturnwart
- 06 - Frauenwartin
- 07 - Jugend- und Schülerwart (bzw. Jugendwart)

08 - Seniorenwart

09 - Schriftwart

10 - stellvertretender Schriftwart

11 - Presse- und Werbewart

Der Vorstand kann durch Beisitzer oder Beiräte ergänzt werden. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Oberturnwart.

Der 1. Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§12

Vorstandswahl

Die Mitglieder des Vorstandes und alle gewählten Warte werden für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel. In den geraden Jahren die Amtsträger mit gerader Bezifferung und in den ungeraden Jahren die Amtsträger mit ungerader Bezifferung. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat sofort eine neue Wahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Eine Amtsentsetzung ist durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

§13

Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (siehe §11); ihm obliegt die Leitung der gesamten Vereinsangelegenheiten, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Sitzungen des Vorstandes; er beruft Vorstandssitzungen ein, so oft die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer vorherigen Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

Der Kassenwart (Geschäftsführer) verwaltet die Kasse und hat der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und darf Zahlungen für Vereinszwecke leisten.

Dem Oherturnwart obliegt in Gemeinschaft mit den Fachwarten die Ordnung des gesamten Turn- und Sportbetriebes.

§14

Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus drei verdienten, von der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern.

§15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Mitglieder welche noch keine zehn Jahre Mitglied des Turnvereins sind, haben bei der Auflösung oder Vereinigung mit anderen sporttreibenden Vereinen kein Stimmrecht.

§16

Verbandzugehörigkeit

Der Verein gehört dem Deutschen Turnerbund an. Der Austritt kann nur mit drei Viertel Mehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§17

Vereinsvermögen

Das bei Auflösung oder Aufheben des Vereins und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an den übergeordneten zuständigen Turnverband mit der Maßgabe, dass es nur für turntechnisch-gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Auch bedürfen Satzungsänderungen, soweit sie sich auf die Vermögensbildung beziehen, der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 18

Kassenprüfer

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Sie werden für zwei Jahre gewählt, der eine in den geraden, der andere in den ungeraden Jahren. Sie prüfen vor jeder Jahreshauptversammlung die Abrechnung und legen einen schriftlichen Bericht vor. Sie haben das Recht, jederzeit Zwischenprüfungen vorzunehmen.

Der Vorstand des Turnvereins Berghofen 1904 e.V.

Dortmund-Berghofen, den 26. Januar 2007

Unterschriften:

Vorstehende Satzung wurde am unter Nr. des
Vereinsregisters beim Amtsgericht Dortmund, Registergericht, eingetragen.
Dortmund, den